



Satzung

der Gemeinde Ruhpolding über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)

Die **Gemeinde Ruhpolding** erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 47 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Ruhpolding. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie deren Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Ruhpolding.

Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren in Sinne der DIN 18034-1.
- (2) Bauherr im Sinne dieser Satzung ist, wer den Bauantrag stellt.

§ 3 Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück durch den Bauherrn ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
- (2) Die Pflicht besteht auch bei Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung bestehender baulicher Anlagen, sofern mehr als drei Wohneinheiten geschaffen werden.
- (3) Die Pflicht besteht nicht bei Einzimmerwohnungen und Wohnungen, die nach ihrer nachgewiesenen Zweckbestimmung nicht für eine dauerhafte Anwesenheit von Kindern geeignet oder vorgesehen sind, z.B. betreutes Wohnen, Seniorenwohnung, Studenten-, Lehrlingswohnheime oder Boardinghäuser.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zu erreichen sein. Sie sind an der verkehrsgewandten Seite zu erreichen.

§ 5 Lage des Kinderspielplatzes

Die Pflicht zur Herstellung des Kinderspielplatzes kann erfüllt werden durch:

- Anlage des Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück
- Anlage des Kinderspielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der unmittelbaren Nähe. Das Spielplatzgrundstück muss so nahe gelegen sein, dass das Spielplatzangebot vom Baugrundstück aus angenommen wird, es muss der näheren Wohnlage des Baugrundstücks zurechenbar sein.
- Abschluss einer Ablösevereinbarung mit der Gemeinde – siehe § 9

§ 6 Größe des Spielplatzes

- (1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 1,5 qm je angefangene 25 qm Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens 60 qm betragen. Entsprechende Nachweise sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen, sowie Studenten-, Lehrlingswohnheime oder Boardinghäuser.

§ 7 Ausstattung der Kinderspielplätze

- (1) Der Kinderspielplatz ist für je 60 qm mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 qm) nach DIN 18034 und zwei ortsfesten Spielgeräten auf weichem Untergrund (z.B. Sand, Riesel, Rindenmulch, Hackschnitzel, dauerelastischer Fallschutzbelag) auszustatten. Je weitere angefangene 20 qm ist mindestens ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte- und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks oder Hangelgeräte (vgl. DIN 18034 i. V. mit DIN 7926 in Betracht).
- (2) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 – Spielplatzgeräte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (3) Zudem sind Kinderspielplätze mit mindestens zwei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Um ausreichend Schatten zu spenden, sollten standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinne der DIN 18034-1).
- (4) Die Kinderspielplätze sind einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn, bzw. Grundstückseigentümer, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

§ 8 Unterhalt

Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen sind dauernd so ordnungsgemäß instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

§ 9 Ablösung der Anlegungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch durch Kostenübernahme in einem Ablösungsvertrag erfüllt werden, soweit ein Anlegen auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich ist.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Gemeinde Ruhpolding.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen; bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben ist er vor Baubeginn abzuschließen.
- (4) Der Ablösebetrag beträgt 15.000 € für einen Kinderspielplatz von 60 qm plus je 100,00 € für jeden weiteren qm.
- (5) Wird die erforderliche Größe der Kinderspielplatzfläche auf dem Grundstück unterschritten, besteht für die Restfläche die Möglichkeit der Teilablösung. Der Teilablösebetrag wird dabei anteilig nach Abs. 4 berechnet.
- (6) Der Ablösebetrag ist für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

§ 10 Abweichungen

Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO in der jeweils geltenden Fassung Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3, 4, 5 oder 6 zuwiderhandelt oder seiner Pflicht nicht nachkommt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhpolding, 20.06.2023



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister